

# Bedingungen für den Sparkassen-Internetkäuferschutz

Fassung August 2016

Sparkasse Essen  
III. Hagen 43, 45127 Essen

## I. Allgemeine Hinweise und Hinweise zum Datenschutzzum Sparkassen-Internetkäuferschutz

### 1. Allgemeine Hinweise zum Sparkassen-Internetkäuferschutz

Der Sparkassen-Internetkäuferschutz besteht aus einem zweistufigen Leistungspaket Ihrer Sparkassen-Kreditkarte. (I) Im Falle einer Reklamation eines Interneteinkaufs, welchen Sie vollständig über Ihre Sparkassen-Kreditkarte abgewickelt haben, erfolgt zunächst auf der ersten Stufe gemäß den Vorgaben Ihrer Kartengesellschaften MasterCard/Visa eine entsprechende Prüfung und Klärung des Sachverhaltes. (II) Sofern gemäß (I) keine Lösung erzielt werden konnte oder kann, greifen in der zweiten Stufe die im Folgenden dargestellten Versicherungen gemäß ihren jeweils gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Der Leistungsumfang, die Voraussetzungen und weitergehende Regelungen der Versicherungen ergeben sich aus den AVB sowie ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

### 2. Hinweise zum Datenschutz

Damit Ihnen der Sparkassen-Internetkäuferschutz angeboten werden kann, erheben, verarbeiten und nutzen der Anbieter des Sparkassen-Internetkäuferschutzes, die Deutscher Sparkassen Verlag GmbH im Auftrag Ihrer Sparkasse, und seine Service-Partner (beteiligte Stellen) im Schadenfall personenbezogene Daten für Zwecke der Leistungserfüllung. Für Zwecke des Controllings werden Schadendaten, wie die Anzahl der Schadenfälle oder die Schadenhöhe, in bereits anonymisierte Reports überführt. Ihre Daten werden keinesfalls an nicht beteiligte Stellen übermittelt und werden auch nicht geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert. Ferner werden Daten nicht an Stellen mit Sitz in einem Drittland übermittelt.

Die Verwendung der Daten erfolgt gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften über den Datenschutz. Alle beteiligten Stellen haben sich auf die Einhaltung eines hohen Niveaus der Informationssicherheit verständigt, damit die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet sind. Alle Service-Partner werden mit größter Sorgfalt ausgewählt und sowohl vor Beginn der Datenverwendung als auch regelmäßig auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft.

Bei Inanspruchnahme des Sparkassen-Internetkäuferschutzes erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten für die oben genannten Zwecke von den beteiligten Stellen verwendet werden dürfen. Bei den Daten handelt es sich um personenbezogene Daten wie Kundenname und Kontaktdaten sowie um Daten mit direktem Bezug zur reklamierten Kartenzahlung (z. B. Zahldatum, Betragshöhe).

Daten, die für die Inanspruchnahme des Sparkassen-Internetkäuferschutzes erhoben werden, werden von den beteiligten Stellen nicht zu Zwecken der Werbung verwendet.

**3. Für Ihre Reklamation wenden Sie sich bitte an Ihre Sparkasse oder rufen die Hotline Kartenzahlung mit der Servicenummer Telefon +49 89 411 116-336 an.**

## II. Internet-Lieferschutz-Versicherung

### Produktinformationsblatt Internet-Lieferschutz-Versicherung

Gültig ab 01.01.2016

#### Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Andreas Heinsen (Vorsitzender), Marcus Hansen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk  
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

**Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die angebotene Internet-Lieferschutz-Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Internet-Lieferschutz-Versicherung (GAVB-ILV-01.16).**

#### Präambel

Zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG als Versicherer

und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH als Versicherungsnehmer wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung geschlossen. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Bei Abschluss von Kreditkartenverträgen mit einem dieser Kreditinstitute erhalten Sie diesen Versicherungsschutz als Zusatzleistung.

#### 1. Welchen Schutz bietet Ihnen die Versicherung?

Mit der Internet-Lieferschutz-Versicherung erhalten Sie Versicherungsschutz bei Nichtlieferung, Abhandenkommen oder Beschädigung der versicherten Ware bis zum Eintreffen an der Lieferadresse. Grundlage Ihres Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Internet-Lieferschutz-Versicherung (GAVB-ILV-01.16) sowie alle im Kreditkartenantrag bezüglich Ihres Versicherungsschutzes getroffenen Vereinbarungen.

#### 2. Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind von Ihnen als berechtigtem Karteninhaber im Internet gekaufte Waren (körperliche Gegenstände), deren Kaufpreis vollständig mit Ihrer Kreditkarte gezahlt wurde und deren Rechnungsbetrag Ihrem Konto als berechtigtem Karteninhaber belastet wurde.

Die unter Kapitel II. § 10 GAVB-ILV-01.16 aufgeführten Waren sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

#### 3. Was wird gezahlt?

Der Versicherer zahlt den Online-Kaufpreis inklusive gegebenenfalls anfallender Versandkosten der versicherten Ware bis maximal 1.000 € pro Versicherungsfall.

Pro Kalenderjahr wird für bis zu 3 Versicherungsfälle und maximal 2.000 € je Kreditkartenkonto geleistet.

#### 4. Wie hoch ist Ihre Prämie und wann müssen Sie sie bezahlen?

Ihr Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem Kreditinstitut abgeschlossen haben, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH beigetreten ist. Daher ist der Versicherungsschutz für Sie inklusive. Der Versicherungsnehmer Deutscher Sparkassenverlag GmbH ist verpflichtet, die Versicherungsprämien aus diesem Gruppenversicherungsvertrag an die Deutsche Assistance Versicherung AG zu zahlen.

#### 5. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind z. B. Verluste oder Beschädigungen von Waren, die durch Streiks, Kriegsereignisse, innere Unruhen bzw. terroristische Anschläge zustande kommen. Es besteht auch kein Versicherungsschutz für bestimmte Waren wie z. B. Pflanzen, Tiere, gebrauchte Waren und Bargeld. Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte II. § 10 GAVB-ILV-01.16.

#### 6. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall haben Sie unter anderem die Verpflichtung, den Versicherer wahrheitsgemäß und umfassend zu informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten zu den **weiteren Pflichten** entnehmen Sie bitte II. § 11 GAVB-ILV-01.16.

#### 7. Wann beginnt und endet Ihre Versicherung bzw. Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem in der Präambel erwähnten Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist. Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages. Die Versicherung endet bei Beendigung Ihres Kreditkartenvertrages, des oben genannten Gruppenversicherungsvertrages oder dem Ausscheiden Ihres Kreditinstitutes aus diesem Gruppenversicherungsvertrag. Einzelheiten entnehmen Sie bitte I. § 5 GAVB-ILV-01.16.

#### 8. Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz beenden?

Da Ihr Versicherungsschutz fester Bestandteil Ihres Kreditkartenvertrages ist, entnehmen Sie bitte die Beendigungsmöglichkeiten für Ihre Kreditkarte und damit auch für Ihren Versicherungsschutz den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Internet-Lieferschutz-Versicherung

– Kreditkarte –

### Gruppenversicherung

Gültig ab 01.01.2016

GAVB-ILV-01.16

#### Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Andreas Heinsen (Vorsitzender), Marcus Hansen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk  
Registergericht Düsseldorf HRB 64583  
Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

#### I. Allgemeine Regelungen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG als Versicherer und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem dieser Kreditinstitute abgeschlossen haben. Sie als Inhaber einer gültigen Kreditkarte sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

#### § 1 Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn für Sie zum Zeitpunkt des Kaufvertrages ein wirksamer Kreditkartenvertrag mit dem Kreditinstitut besteht, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beigetreten ist. Des Weiteren muss die Kreditkartengesellschaft Ihrer Kreditkarte Ihre Reklamation eines Interneteinkaufs schriftlich abgelehnt haben.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Ist für eine Person die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

#### § 2 Was ist versichert?

Versichert sind von Ihnen als berechtigtem Karteninhaber im Internet gekaufte Waren (körperliche Gegenstände), deren Kaufpreis vollständig mit Ihrer Kreditkarte gezahlt wurde und deren Rechnungsbetrag Ihrem Konto als berechtigtem Karteninhaber belastet wurde.

Die unter Kapitel II. § 10 dieser Bedingungen aufgeführten Waren sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

#### § 3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

#### § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag gemäß I. § 1 beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages.

#### § 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung endet,

- wenn Ihr Kreditkartenvertrag endet;
- wenn der Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH endet;
- wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH angehört.

Der Versicherungsschutz endet zudem mit Eintreffen der mangelfreien Ware an der Lieferadresse.

#### § 6 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?

Mit Ihrer Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag, die durch Ihr Kreditinstitut nach Abschluss Ihres entsprechenden Kreditkartenvertrages erfolgt, sind Sie für alle Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

#### § 7 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer der Internet-Lieferschutz-Versicherung ist die

**Deutsche Assistance Versicherung AG**  
**Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf**  
**Registergericht Düsseldorf HRB: 64583**

#### § 8 Wie erfolgt Ihre Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihrer Kreditkarte. Der Versicherungsnehmer ist Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zur Internet-Lieferschutz-Versicherung an die Deutsche Assistance Versicherung AG zu zahlen.

#### II. Versicherungsschutz

#### § 9 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Der Versicherer zahlt den Online-Kaufpreis inklusive gegebenenfalls anfallender Versandkosten der versicherten Ware bis maximal 1.000 € pro Versicherungsfall, sofern die Ware

- mit der Kreditkarte gekauft und der Kaufpreis vom Kreditkartenkonto abgebucht, die Ware aber dann nicht geliefert wurde oder
- während der Lieferung oder des Versands abhandengekommen ist oder
- während der Lieferung oder des Versands beschädigt wird.

Pro Kalenderjahr wird für bis zu 3 Versicherungsfälle und maximal 2.000 € je Kreditkartenkonto geleistet.

Auch bei Käufen über eine außerhalb Europas betriebene Webseite erfolgt eine Erstattung in Euro. Für die Entschädigung wird der dem Kreditkartenkonto in Euro belastete Betrag zugrunde gelegt.

#### § 10 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland reguliert werden kann.

Bei nachfolgend aufgezählten Waren besteht kein Versicherungsschutz:

- Erwerb von Waren aus privater Hand;
- Erwerb von Waren über Internet-Auktionsportale von einem Händler, der die Waren nicht zu einem Festpreis anbietet;
- Tiere und Pflanzen;
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere sowie Eintrittskarten, sonstige Berechtigungs- und Gutscheine;
- Waren, die zum Verzehr oder zum sonstigen Verbrauch bestimmt sind (z. B. Speisen, Getränke, Tabakwaren, Brennstoff etc.);
- illegal erworbene Waren;
- gebrauchte Waren;
- Waren, die sich in einer beschädigten Verpackung befinden und durch die versicherte Person beim Empfang an der Lieferadresse nicht auf Unversehrtheit überprüft wurden;
- Waren, die noch nicht vollständig bezahlt worden sind;
- Waren, bei denen der Mangel bereits vor Beginn des Versands vorlag;
- Waren, bei denen die Lieferung durch Privatpersonen erfolgt.

Verluste oder Beschädigungen von Waren, die durch Streiks, Kriegsergebnisse, innere Unruhen bzw. terroristische Anschläge zustande kommen, sind nicht versichert.

#### § 11 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

Bevor Sie einen Schaden bei uns geltend machen können, müssen Sie nachweislich versucht haben, eine Nachlieferung vom Verkäufer zu erhalten und/oder den Kaufpreis von Ihrem Verkäufer erstattet zu bekommen. Im Fall der Beschädigung müssen Sie nachweislich versucht haben, den beschädigten Gegenstand beim Verkäufer gegen eine einwandfreie Lieferung einzutauschen.

Ein Versicherungsfall ist unverzüglich nach Feststellung des Schadens unter Angabe aller Einzelheiten des Umstands, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Dabei gilt der Zeitpunkt der Schadenmeldung bei Ihrer Sparkasse oder unter I. 3. genannten Hotline, sofern er innerhalb der vorgegebenen Fristen der Vorgaben der Kreditkartengesellschaft MasterCard/ Visa liegt, als Schadeneintrittsdatum in der Internet-Lieferschutz-Versicherung.

#### Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung.

Es besteht für Sie die Verpflichtung:

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
- dem Versicherer eine unterschriebene Schadenmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden:
  - a) Kopie der Bestellbestätigung;
  - b) Kopie der Rechnung und des dazugehörigen Kreditkartenbeleges oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kreditkartenkontos;
  - c) eventuell existierender Schriftverkehr zwischen Ihnen und dem Verkäufer;
  - d) sonstige für die Ermittlung der Entschädigung nach Grund und Höhe maßgebliche Informationen;
- dem Versicherer auf Verlangen den beschädigten Gegenstand auf dessen Kosten zu übersenden;

– dem Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall gewähren, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter unaufgefordert zu informieren. Dies gilt nur, soweit die versicherte Person hierüber positive Kenntnis hat.

Erhalten Sie eine Versicherungsleistung nach § 9 und danach trifft die vertragsgemäße Ware bei Ihnen ein, dann haben Sie die Wahl: Sie zahlen dem Versicherer die Versicherungsleistung zurück oder übersenden ihm die Ware. Der Versicherer kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Der Versicherer ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden von Ihnen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

### III. Weitere allgemeine Regelungen

#### § 12 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

#### § 13 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Die Internet-Lieferschutz-Versicherung ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstandes geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Internet-Lieferschutz-Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

#### § 14 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Der Versicherer ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen gegen Prämienforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aufzurechnen.

#### § 15 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Kapitel III. § 16 dieser Versicherungsbedingungen. Das Bezugsrecht gemäß Kapitel I. § 5 dieser Versicherungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 16 Welcher Gerichtsstand besteht?

##### 1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

##### 2. Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

#### § 17 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### IV. Beschwerdeverfahren

#### § 18 Welches ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

### III. Telefonischer Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz

#### Produktinformationsblatt

#### Telefonischer Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz

Gültig ab 01.01.2016

#### Versicherer

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender), Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk  
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

**Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die angebotene telefonische Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutzversicherung der ÖRAG für Sparkassen-Kreditkartenkunden geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz der ÖRAG für Sparkassen-Kreditkartenkunden.**

#### Präambel

Zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG als Versicherer und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH als Versicherungsnehmer wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zur telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutzversicherung für Sparkassen-Kreditkartenkunden geschlossen. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Bei Abschluss von Kreditkartenverträgen mit einem dieser Kreditinstitute erhalten Sie diesen Versicherungsschutz als Zusatzleistung.

#### Welchen Schutz bietet Ihnen die Versicherung?

Mit der telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutzversicherung für Sparkassen-Kreditkartenkunden übernehmen wir die Kosten für eine telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt bei Leistungsstörungen beim Kauf einer Ware mit Ihrer Kreditkarte über das Internet (z. B. Nichtlieferung, Abhandenkommen oder Beschädigung). Grundlage Ihres Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutzversicherung für Sparkassen-Kreditkartenkunden sowie alle im Kreditkartenantrag bezüglich Ihres Versicherungsschutzes getroffenen Vereinbarungen.

#### Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind von Ihnen als berechtigtem Karteninhaber im Internet gekaufte Waren (körperliche Gegenstände), deren Kaufpreis vollständig mit Ihrer Kreditkarte gezahlt wurde und deren Rechnungsbetrag Ihrem Konto als berechtigtem Karteninhaber belastet wurde.

#### Was wird gezahlt?

Der Versicherungsschutz besteht für eine telefonische Erstberatung durch einen Rechtsanwalt; die ÖRAG trägt die Kosten bis zu 190 € zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer je telefonischer Rechtsberatung.

#### Wie hoch ist Ihre Prämie und wann müssen Sie sie bezahlen?

Ihr Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem Kreditinstitut abgeschlossen haben, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutzversicherung für Sparkassen-Kreditkartenkunden zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH beigetreten ist. Daher ist der Versicherungsschutz für Sie inklusive. Der Versicherungsnehmer Deutscher Sparkassen Verlag GmbH ist verpflichtet, die Versicherungsprämien aus diesem Gruppenversicherungsvertrag an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG zu zahlen.

#### Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind z. B. die persönliche Beratung in einer Rechtsanwaltskanzlei vor Ort oder die Beratung durch einen nicht in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 2 der Versicherungsbedingungen zur telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutzversicherung und den zugrunde liegenden §§ 1–20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG – gültig ab 01.10.2012 –.

## Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall haben Sie unter anderem die Verpflichtung, den Versicherer wahrheitsgemäß und umfassend zu informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten zu den **weiteren Pflichten** entnehmen Sie bitte **§ 2** der Versicherungsbedingungen zur telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutzversicherung und den zugrunde liegenden §§ 1–20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG – gültig ab 01.10.2012 –.

## Wann beginnt und endet Ihre Versicherung bzw. Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem in der Präambel erwähnten Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist. Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages. Die Versicherung endet bei Beendigung Ihres Kreditkartenvertrages, des oben genannten Gruppenversicherungsvertrages oder dem Ausscheiden Ihres Kreditinstitutes aus diesem Gruppenversicherungsvertrag. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 4 und 5 der Versicherungsbedingungen zur telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutzversicherung und den zugrunde liegenden §§ 1–20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG – gültig ab 01.10.2012 –.

## Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz beenden?

Da Ihr Versicherungsschutz fester Bestandteil Ihres Kreditkartenvertrages ist, entnehmen Sie bitte die Beendigungsmöglichkeiten für Ihre Kreditkarte und damit auch für Ihren Versicherungsschutz den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für den telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz – Kreditkarte – Gruppenversicherung Gültig ab 01.01.2016

### Versicherer

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender), Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk  
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

### Allgemeine Regelungen

Der Versicherungsvertrag über den telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem dieser Kreditinstitute abgeschlossen haben. Sie als Inhaber einer gültigen Kreditkarte sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

### § 1 Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten unter der Voraussetzung des § 2 Versicherungsschutz, wenn für Sie zum Zeitpunkt des Kaufvertrages ein wirksamer Kreditkartenvertrag mit dem Kreditinstitut besteht, das dem Gruppenversicherungsvertrag zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beigetreten ist.

Des Weiteren muss die Kreditkartengesellschaft Ihrer Kreditkarte Ihre Reklamation eines Interneteinkaufs schriftlich abgelehnt haben.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Ist für eine Person die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

### § 2 Was ist versichert?

Versichert ist eine telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn Sie als berechtigter Karteninhaber im Internet

- eine Ware (körperlichen Gegenstand) gekauft haben,
- den Kaufpreis vollständig mit Ihrer Kreditkarte gezahlt haben,
- der Rechnungsbetrag Ihrem Konto als berechtigter Karteninhaber belastet wurde und
- eine Leistungsstörung (z. B. ein Sachmangel oder eine Falschlieferung) vorliegt.

Sie haben Anspruch auf Erstattung der angemessenen gesetzlichen Kosten für eine telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt Ihrer Wahl, wenn ein Beratungsbedürfnis in einer eigenen Rechtsangelegenheit besteht, die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann, deutsches Recht anwendbar ist und die Voraussetzungen der oben genannten Punkte vorliegen.

Wir stellen Ihnen eine Service-Rufnummer zur Verfügung, die die Vermittlung einer telefonischen Erstberatung durch einen in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwalt Ihrer Wahl ermöglicht.

Der Mandatsauftrag an den von Ihnen ausgewählten Rechtsanwalt ist von Ihnen zu erteilen.

Diese Service-Rufnummer der ÖRAG steht Ihnen von Montag bis Freitag, 8:00–20:00 Uhr, zur Verfügung.

Sie oder der mit der Durchführung der telefonischen Erstberatung beauftragte Rechtsanwalt können die Rechnung zwecks Überprüfung und Ausgleich bei der ÖRAG einreichen.

Der Höchsterstattungsbetrag für eine telefonische Rechtsberatung beträgt 190 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG.

Sollte eine telefonische Beratung aufgrund der Komplexität des Falles bzw. aufgrund der Notwendigkeit der Einsicht in Unterlagen nicht möglich und somit eine persönliche Beratung erforderlich sein, werden wir Ihnen auf Wunsch einen Rechtsanwalt in Ihrer Nähe empfehlen. Die Kosten, die durch die persönliche Beratung in einer Rechtsanwaltskanzlei entstehen, tragen Sie dann jedoch selbst.

### § 3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht bei einem Kauf über das Internet weltweit.

### § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag gemäß I. § 1 beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages.

### § 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung endet,

- wenn Ihr Kreditkartenvertrag endet;
- wenn der Gruppenversicherungsvertrag zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz für Sparkassen-Kreditkartenkunden zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH endet;
- wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz für Sparkassen-Kreditkartenkunden zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH angehört.

### § 6 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?

Mit Ihrer Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag, die durch Ihr Kreditinstitut nach Abschluss Ihres entsprechenden Kreditkartenvertrages erfolgt, sind Sie für alle Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

### § 7 Wie erfolgt Ihre Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihrer Kreditkarte. Der in der Präambel bezeichnete Versicherungsnehmer ist Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG zu zahlen.

Der Versicherer ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen gegen Prämienforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aufzurechnen.

### § 8 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der telefonische Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keine telefonische Erstberatung aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstandes geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der telefonische Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz für Sparkassen-Kreditkartenkunden als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG abzutreten.

**§ 9 Welcher Gerichtsstand besteht?**

**1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**2. Klagen gegen die versicherte Person**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

**§ 10 Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**§ 11 Welches ist die zuständige Aufsichtsbehörde?**

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn